



Nr.: 7/2025

24. Juni 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 17. Juni 2025	2
Technische Universität Dresden Fakultät Architektur und Landschaft Promotionsordnung vom 17. Juni 2025	3
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 17. Juni 2025	27

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung

Vom 17. Juni 2025

Auf Grundlage des § 86 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Erweiterte Senat in der Sitzung am 14. Mai 2025 im Einvernehmen mit dem Rektorat die folgende Änderungssatzung beschlossen. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus genehmigte die Änderungssatzung am 2. Juni 2025.

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 11/2016 vom 21. Juli 2016, S. 138), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2024 vom 18. Dezember 2024, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe: „drei“ durch die Angabe: „vier“ ersetzt.
2. In § 28 Absatz 1 wird nach der Angabe „§§ 4,“ die Angabe „10 Absatz 1,“ eingefügt

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 17. Juni 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Promotionsordnung

Vom 17. Juni 2025

Aufgrund von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz/SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Landschaft der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Akademische Grade
 - § 3 Promotion
 - § 4 Promotionsgremien
 - § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
 - § 6 Zulassung zur Promotion
 - § 7 Eignungsfeststellung
 - § 8 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
 - § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - § 10 Dissertation
 - § 11 Disputation
 - § 12 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
 - § 13 Veröffentlichung der Dissertation
 - § 14 Abschluss des Promotionsverfahrens
 - § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens
 - § 16 Schutzfristen
 - § 17 Nachteilsausgleich
 - § 18 Entzug des akademischen Grades
 - § 19 Strukturierte Promotionsprogramme und gemeinsame binationale Promotionsverfahren
 - § 20 Ehrenpromotion
 - § 21 Fünfzigjähriges Promotionsjubiläum
 - § 22 Übergangsvorschriften
 - § 23 Außerkrafttreten
 - § 24 Inkrafttreten
-
- Anlage 1 (zu § 8 Absatz 3 Nummer 3) Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen
 - Anlage 2 (zu § 9 Absatz 1 Nummer 5 und § 10 Absatz 4) Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - Anlage 3 (zu § 13 Absatz 5) Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation
 - Anlage 4 (zu § 13 Absatz 5) Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Fakultät Architektur und Landschaft.

§ 2

Akademische Grade

(1) Die Fakultät Architektur und Landschaft verleiht für die Technische Universität Dresden aufgrund eines Promotionsverfahrens die akademischen Grade:

Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
bzw.
Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
und
Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)
bzw.
Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

Die Festlegung des jeweils zu vergebenden akademischen Grades erfolgt durch den Promotionsausschuss auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 8. Sie richtet sich nach dem Studienverlauf und dem Studienabschluss sowie dem Fachgebiet der Dissertation.

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem die akademischen Grade

Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber
bzw.
Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.)
und
Doktorin der Philosophie ehrenhalber
bzw.
Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. e. h.).

§ 3

Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet der Architektur oder Landschaftsarchitektur.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 18, durch die Dissertation gemäß § 10 und die mündliche Promotionsleistung gemäß § 11 erbracht.

(3) Promotionen sind möglich in den Fachgebieten, die durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Fakultät vertreten sind. Eine Kooperation mit anderen Fakultäten der Technischen Universität Dresden ist möglich.

§ 4

Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören vier, in der Regel promovierte, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und eine, in der Regel promovierte, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fakultät bzw. ein, in der Regel promovierter, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät an. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Sie wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, sowie eine ihr bzw. ihm stellvertretende Person. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Promotionsausschusses, soweit nicht das Gremium insgesamt und ausdrücklich nach dieser Ordnung zuständig ist. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt nach Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden und bestellt die Gutachterinnen und Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachterinnen und Gutachter sein müssen. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission muss eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachterinnen und Gutachter gilt § 10 Absatz 5. Zu weiteren Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Regel Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dresden zu bestellen. Die Bestellung von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, sofern sie mitgliedschaftliche Rechte der Fakultät haben, habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät, TUD Young Investigators, fakultätsfremden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere wenn dies das Promotionsthema oder eine bestehende Forschungs- bzw. Hochschulkooperation erforderlich machen. Bei der Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der zuständigen Hochschule für angewandte Wissenschaften sein. Wird in einem Promotionsverfahren die Verleihung der akademischen Grade Doktorin der Philosophie bzw. Doktor der Philosophie (Dr. phil.) beantragt, soll ein Mitglied der Promotionskommission Mitglied der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden in der jeweils geltenden Fassung. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen. Dieses muss den Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der bzw. vom Vorsitzenden und der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen.

(4) Der Fakultätsrat bestellt eine Promotionsbeauftragte bzw. einen Promotionsbeauftragten, die für die Prüfungsorganisation nach dieser Ordnung und die Führung der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden und der Promotionsakten zuständig ist.

(5) Die nach § 92 Absatz 3 SächsHSG kooptierten Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil. Für die Kooption gelten die Regelungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt die bzw. der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, bekannt.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Der Widerspruch ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsrates einzulegen. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand sowie
2. der Widerruf der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
3. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
4. die Nichtannahme der Dissertation,
5. die Bewertung der Promotionsleistungen,
6. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
7. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
8. die Nichtverleihung des akademischen Grades.

(3) Den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
1. einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen in:
 - a) einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erworben hat, oder
 - b) einem für das Promotionsgebiet einschlägigen Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“, und die Eignungsfeststellung nach § 7 Absatz 1 bestanden hat oder
 - c) einem promotionsfremden Studiengang mindestens mit der Gesamtnote „gut“ erworben und die Eignungsfeststellung nach § 7 Absatz 1 bestanden hat; und
 2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des akademischen Grades erfüllt und
 3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
 4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren kann auch zugelassen werden, wer einen Bachelorgrad einer staatlich anerkannten Hochschule mit der Gesamtnote „sehr gut“ erworben und zu den vier

Prozent der Besten des Abschlussjahrgangs gehört und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 Absatz 2 bestanden hat. Absatz 1 Nummer 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Universität und Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken im kooperativen Promotionsverfahren zusammen, indem sie die Promotionsleistungen gemeinsam betreuen.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittlerinnen oder Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des für Hochschulen zuständigen Sächsischen Staatsministeriums einzuholen. In Fällen, in denen die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellung

(1) Soweit für die Zulassung zur Promotion nach § 6 Absatz 1 dieser Ordnung eine positive Eignungsfeststellung erforderlich ist, müssen mindestens zwei für die Promotion einschlägige frei wählbare Vertiefungsmodule des Diplomstudienganges Architektur (mit insgesamt 20 Leistungspunkten) oder mindestens zwei für die Promotion einschlägige Vertiefungsprojekte des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur (mit insgesamt 20 Leistungspunkten) mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen werden. Es gelten die einschlägigen Studiendokumente in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit eine Zulassung zur Promotion nach § 6 Absatz 2 dieser Ordnung erfolgen soll, müssen für die erforderliche positive Eignungsfeststellung frei wählbare Module bzw. Vertiefungsmodule des Diplomstudienganges Architektur mit insgesamt 100 Leistungspunkten und mindestens der Gesamtnote „gut“ oder frei wählbare Module bzw. Vertiefungsmodule des Masterstudienganges Landschaftsarchitektur mit insgesamt 100 Leistungspunkten und mindestens der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen werden. Es gelten die einschlägigen Studiendokumente in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Fakultät Architektur und Landschaft beabsichtigt, muss vor oder spätestens mit Aufnahme des

Promotionsvorhabens die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand beantragen. Der Antrag auf Annahme ist die Äußerung der Absicht gegenüber der Fakultät, dort promoviert werden zu wollen.

(2) Der Antrag ist über das von der Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein Exposé des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation,
2. die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 3 in Kopie,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich der urkundlicher Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina in Kopie, im Zweifelsfall im Original oder amtlich beglaubigter Form,
5. ein, sofern die Dissertation in einer anderen als in der deutschen oder englischen Sprache abgefasst werden soll, entsprechender Antrag,
6. eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
7. die schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung und die an der Technischen Universität Dresden geltende „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden,
8. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) innerhalb der vorangegangenen drei Monate bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist und
9. die schriftliche Erklärung über den angestrebten akademischen Grad gemäß § 2 Absatz 1.

(3) Die Betreuung der Promovierenden erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 bis 5 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung. Danach ist die Betreuung wie folgt zu gestalten:

1. Neben der hauptbetreuenden Person ist mindestens eine weitere erfahrene Wissenschaftlerin bzw. ein weiterer erfahrener Wissenschaftler als Teil eines Betreuungsteams vorzusehen. Beide sollen, eine Person muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät Architektur und Landschaft sein. Teil des Betreuungsteams kann auch eine habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftlerin bzw. ein habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler oder eine bzw. ein TUD Young Investigator sein. Darüber hinaus können weitere Expertinnen und Experten beratend in die Betreuung eingebunden werden. Im Falle eines kooperativen Verfahrens soll zudem eine Professorin bzw. ein Professor der zuständigen Hochschule für angewandte Wissenschaften betreuen.
2. Die Betreuungsteams treffen sich mindestens einmal pro Jahr mit der bzw. dem Promovierenden, um den Arbeitsfortschritt zu diskutieren und Empfehlungen zu geben.
3. Um das Betreuungsverhältnis inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten und zu gewährleisten, dass das Promotionsvorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann, ist bereits zu Beginn des Promotionsvorhabens eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen (vergleiche Anlage 1). Betreuungsvereinbarungen berücksichtigen mindestens folgende Aspekte:
 - a) Beteiligte (die promovierende Person, die betreuenden Personen, gegebenenfalls Mentorin bzw. Mentor und weitere Beteiligte),
 - b) Informationen zum Dissertationsprojekt und Thema der Dissertationsarbeit (gegebenenfalls Arbeitstitel),
 - c) inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,

- d) Regelungen zur regelmäßigen Diskussion des Stands und Fortgangs des Dissertationsprojektes,
 - e) begleitende Qualifikationen zur Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbstständigkeit und Karriereförderung,
 - f) Regelungen zu Arbeitsbedingungen der Promovierenden (zum Beispiel Arbeitsplatz, Zugang zu Ressourcen, Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm),
 - g) beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
 - h) Regelung zum Verhalten bei Konfliktfällen,
 - i) besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
4. Der Abschluss der Promotion innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wird durch die Betreuenden gefördert.

(4) Der Promotionsausschuss befindet auf Basis der in Absatz 2 genannten Dokumente über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines akademischen Grades bei der sich bewerbenden Person nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nummer 8 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzenden Studienleistungen oder zusätzlichen Prüfungen, die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erbringen sind, verbunden werden. Im Falle der Annahme erfolgt die Aufnahme auf die von der Fakultät zu führende Liste der Doktorandinnen und Doktoranden. Es entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen der Fakultät und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, verbunden mit dem Status als Doktorandin bzw. als Doktorand.

(5) Die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme der hauptbetreuenden Person vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme ist die Doktorandin bzw. der Doktorand anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von drei Jahren. Auch die Doktorandin bzw. der Doktorand kann nach ihrer bzw. seiner Annahme schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Rechtsverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Es erfolgt die Streichung von der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden.

(6) Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(7) Grundsätzlich hat die Betreuung bei Weg- oder Ausfall eines Betreuungsmitglieds vom weiteren Betreuungsteam gewährleistet zu werden. Eine neue hauptbetreuende Person ist für das weitere Promotionsverfahren zu benennen. Der Promotionsausschuss sorgt im Rahmen des Zumutbaren und Möglichen für eine Weiterbetreuung, Entscheidungen über das Betreuungsverhältnis trifft der Promotionsausschuss.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist über das von der

Technischen Universität Dresden zur Verfügung gestellte Promovierendenmanagement-System zu erstellen und schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand gemäß § 8 und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen in Kopie, im Zweifelsfall im Original,
3. die Dissertation in fünf gebundenen Exemplaren einschließlich einer Zusammenfassung im Umfang von einer A4 Seite, in der Regel in deutscher Sprache oder in englischer Sprache, sowie in elektronischer Form,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden,
5. die schriftliche im Promovierendenmanagement-System zur Verfügung gestellte Erklärung nach dem in der Anlage 2 beigefügten Muster,
6. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung zum Thema gute wissenschaftliche Praxis, mindestens im Umfang von vier Unterrichtseinheiten und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde innerhalb der vorangegangenen drei Monate beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachterinnen oder Gutachter beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Wird nach Eröffnung des Promotionsverfahrens angezeigt, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. In beiden Fällen verbleiben ein gebundenes Exemplar und das elektronische Exemplar der Dissertation sowie bereits erstellte Gutachten in der Promotionsakte.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines akademischen Grades nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nummer 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des akademischen Grades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 15. Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 10 Absatz 5 und die Promotionskommission. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Doktorandin bzw. den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachterinnen und Gutachter.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach Eröffnung an die Promotionskommission zur Weiterführung.

§ 10

Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Wissenschaftsgebiet der Architektur oder Landschaftsarchitektur erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine von mehreren Autorinnen und Autoren verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Eigenanteil deutlich kenntlich gemacht, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autor:inn:enschaft Eigenschaften als verfassende Person gilt § 8 der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung

(3) Die Dissertation und die Zusammenfassung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 sollen in der Regel in deutscher Sprache oder englischer Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss, sofern dies zusammen mit dem Antrag auf Aufnahme zur Doktorandinnen bzw. zum Doktoranden beantragt wurde. Bei Genehmigung der Abgabe in einer anderen Sprache ist der Dissertation eine zusätzliche Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel, insbesondere Software, die Texte, Diagramme oder Bilder generieren kann, sind vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung der hauptbetreuenden Person aus dem Betreuungsteam und des Promotionsausschusses.

(4) Mit der Abgabe einer Dissertation ist eine Erklärung entsprechend Anlage 2 abzugeben, dass u.a. die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet wurden. Zugleich ist auch zu erklären die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und personenbezogene Daten von Dritten ohne deren Einwilligung nur zu veröffentlichen so weit überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person(en) nicht entgegenstehen.

(5) Die Dissertation wird von mindestens drei Gutachterinnen und Gutachtern, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind, bewertet. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss eine bzw. ein nach § 61 oder § 63 SächsHSFG berufene Professorin bzw. Professor der Technischen Universität Dresden sein. Weitere Gutachterinnen und Gutachter können Fachhochschul- bzw. Juniorprofessorinnen und Fachhochschul- bzw. Juniorprofessoren, TUD Young Investigators, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren jeweils mit mitgliedschaftlichen Rechten oder Personen sein, die mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können. Die Dissertation muss von mindestens einer bzw. einem hauptamtlich außerhalb der Technischen Universität Dresden tätigen Gutachterin bzw. Gutachter beurteilt werden, die bzw. der nicht an der inhaltlichen Betreuung der Dissertation beteiligt war, nicht im selben Institut wie die hauptbetreuende Person tätig ist, in keinem Dienst- oder Weisungsverhältnis mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden stand und mit dieser bzw. diesem keine im genannten Zeitraum gemeinsame Veröffentlichung publiziert hat. Im kooperativen Verfahren muss eine Gutachterin bzw. ein Gutachter Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer der zuständigen Fakultät der jeweiligen Hochschule für

angewandte Wissenschaften sein. Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Promotionskommission ist.

(6) Die Gutachterinnen und Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachterinnen und Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

summa cum laude	= ausgezeichnet
	= eine außergewöhnlich gute Leistung
magna cum laude	= sehr gut
	= eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude	= gut
	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= befriedigend
	= eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung

Zur differenzierten Bewertung können allein die Zwischennoten 1,5 (magna cum laude) und 2,5 (cum laude) vergeben werden. Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

non sufficit	= nicht genügend
	= eine nicht brauchbare Leistung.

zu bewerten. Die Gutachten sollen auch Aussagen zur Einhaltung der „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(7) Die Gutachten sind in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen und sollen innerhalb von drei Monaten bei der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung der säumigen Gutachterin bzw. des säumigen Gutachters widerrufen und eine neue Gutachterin bzw. einen neuen Gutachter bestellen.

(8) Die eingereichte Dissertation kann, insbesondere mit Hilfe von Plagiatsoftware, auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige nicht angegebene Quellen hin überprüft werden. Die Überprüfung der Dissertation erfolgt stichprobenartig oder anlassbezogen und in vollem Umfang.

1. Im Rahmen der stichprobenartigen Überprüfung soll mindestens jede fünfte Dissertation der Fakultät, zwischen Einreichen der Dissertation und Abschluss des Promotionsverfahrens, unter Zuhilfenahme einer Plagiatsoftware überprüft werden. Die zu überprüfenden Dissertationen werden zufällig und anonymisiert bestimmt. Sofern ein gemeinsames Promotionsbüro besteht, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatsoftware auf Ebene des Bereichs durch das gemeinsame Promotionsbüro. Existiert kein gemeinsames Promotionsbüro auf Bereichsebene, erfolgt die Prüfung mittels Plagiatsoftware im Promotionsamt der Fakultät. Das Promotionsbüro bzw. das Promotionsamt informiert die Promotionskommission über das Prüfergebnis. Die vorsitzende Person der Promotionskommission beauftragt mindestens eine zu bestellende Gutachterin bzw. einen zu bestellenden Gutachter mit der Auswertung bzw. wissenschaftlichen Einschätzung der Überprüfungsergebnisse der Plagiatsoftware. Diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter können, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 5 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die vorsitzende Person der Promotionskommission die vorsitzende Person des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die

gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.

2. Hegen am Promotionsverfahren beteiligte Personen, etwa Gutachterinnen und Gutachter, Zweifel an der Erstellung der Dissertation unter Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit, kann die vollständige Dissertation anlassbezogen unter Zuhilfenahme der Plagiatssoftware überprüft werden. Die Überprüfungsergebnisse der Plagiatssoftware bedürfen einer Auswertung bzw. einer wissenschaftlichen Einschätzung durch mindestens eine Gutachterin bzw. einen Gutachter. Diese bzw. dieser kann, sofern sie bzw. er dies für notwendig erachtet, zur Beurteilung weitere Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 5 einbeziehen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist die Promotionskommission zu informieren. Bei Anzeichen von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis informiert die vorsitzende Person der Promotionskommission die vorsitzende Person des Promotionsausschusses der Fakultät. Erwächst im Rahmen der Überprüfung ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis, ist zusätzlich die Prüfstelle für gute wissenschaftliche Praxis zu involvieren.
3. Die von einer Dissertationsüberprüfung Betroffenen sind darüber in Kenntnis zu setzen.
4. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Beim Einsatz von Plagiatssoftware werden personenbezogene Daten (zum Beispiel des Deckblattes) bei der technischen Überprüfung nicht angegeben, es sei denn, die Daten sind erforderlich, um die Einhaltung der Vorgaben zur wissenschaftlichen Redlichkeit zu überprüfen.
5. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gilt für das Verfahren die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Wird in einem Gutachten empfohlen, die Dissertation zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter hinzu, die bzw. der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachterinnen und Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(10) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierte der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Bewertungsvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an die Dekanin bzw. den Dekan oder die bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen. Das Votum ist innerhalb weiterer zwei Wochen schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates und die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses sind berechtigt auch die Bewertungsvorschläge der Gutachten einzusehen.

(11) Nach Ablauf der Auslegefrist, bzw. bei Einreichung eines Votums nach Ablauf der Begründungsfrist, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 6 genannten Prädikate. Das Prädikat „summa cum laude“ darf dabei nur vergeben werden, wenn mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ und keine Gutachterin bzw. kein Gutachter die Dissertation schlechter als „magna cum laude“ bewertet haben. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit

„non sufficit (nicht genügend)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 12 Absatz 1. Ein gebundenes Exemplar und das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleiben zusammen mit den Gutachten in der Promotionsakte.

§ 11 Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, sind die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und Fragen aus dem Auditorium in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion zur Verteidigung der Ergebnisse zu beantworten (Disputation). Der Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten, das sich daran anschließende Streitgespräch eine Dauer von mindestens 45 Minuten haben. Die Disputation soll insgesamt zwei Stunden nicht überschreiten.

(2) Den Termin für die Disputation setzt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt die Doktorandin bzw. den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Gleichzeitig wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Möglichkeit gegeben, in die vollständigen Gutachten ohne Prädikatsvorschläge Einsicht zu nehmen. Darüber hinaus lädt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Disputation fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen. In Ausnahmefällen kann hiervon durch Entscheidung des Promotionsausschusses abgewichen werden, wenn dies im Einvernehmen mit der Promotionskommission rechtzeitig bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt wurde. In dem wissenschaftlichen Streitgespräch sind alle Anwesenden frageberechtigt. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung der Doktorandin bzw. des Doktoranden auf dem Gebiet der Architektur oder Landschaftsarchitektur oder den wissenschaftlichen Gegenstand der Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission, ob die Disputation bestanden ist und bewertet diese mit den in § 10 Absatz 6 genannten Prädikaten. Wurde die Disputation nicht bestanden, ist diese mit „non sufficit“ (nicht genügend) zu bewerten; es gilt § 12 Absatz 2.

(5) Wurden die Dissertation und die Disputation bestanden, legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest. Dabei sind die in § 10 Absatz 6 genannten Prädikate zu verwenden. Bei der Ermittlung des Gesamtprädikats soll das Ergebnis der Dissertation den Vorrang haben. Wurden die Dissertation oder die Disputation mindestens mit „summa cum laude“ und keine der Leistungen schlechter als „magna cum laude“ bewertet und hat die Doktorandin bzw. der Doktorand mit ihrer bzw. seiner Arbeit exzellente wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen, dann kann das Gesamtprädikat

summa cum laude	= ausgezeichnet
	= eine außergewöhnlich gute Leistung

vergeben werden. Über das Gesamtprädikat ist die Doktorandin bzw. der Doktorand unmittelbar im Anschluss an die Disputation zu informieren. Der erfolgreiche Abschluss ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

(6) Im Anschluss an die Festlegung des Gesamtprädikats nach Absatz 5 entscheidet die Promotionskommission zugleich über redaktionelle Auflagen für die Veröffentlichung und Anfertigung der Pflichtexemplare vor Drucklegung.

(7) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch eine von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestellende Protokollantin bzw. einen von der vorsitzenden Person der Promotionskommission zu bestellenden Protokollanten zu protokollieren. Das Protokoll ist von dieser bzw. diesem und der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 12

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Absatz 10 Satz 11 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann ein weiterer Promotionsversuch absolviert werden. Hierzu kann frühestens nach einem Jahr ein neuer Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 gestellt werden. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird die Disputation nicht bestanden, kann diese auf Antrag im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach drei Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen und in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dafür ist die angenommene und bewertete Dissertation durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Satz 3 näher festgelegten Form und Anzahl von Pflichtexemplaren an die Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB) zugänglich zu machen. Die SLUB übernimmt davon die für sie erforderliche Anzahl von Exemplaren und stellt die weiteren Exemplare der Fakultät zur Verfügung. Die Veröffentlichung der Dissertation kann erfüllt werden durch:

1. die Übergabe von zehn Druckexemplaren an die SLUB oder
2. die Übergabe von fünf Druckexemplaren eines gewerblichen Verlags an die SLUB, wobei die Auflagenstärke als Monografie mindestens 200 Stück betragen muss, oder
3. die Übergabe von fünf Druckexemplaren sowie einer elektronischen Fassung an die SLUB entsprechend der Richtlinien der SLUB.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß Absatz 1 hat in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung, unter Berücksichtigung eventueller redaktioneller Auflagen nach § 11 Absatz 6, zu erfolgen. Die Erfüllung der redaktionellen Auflagen ist vor Drucklegung von der hauptbetreuenden Person schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss zu bestätigen.

(3) Die Veröffentlichung gemäß Absatz 1 ist innerhalb von zwölf Monaten seit dem Tag der Disputation zu erfüllen. Verlagsexemplare gem. Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 müssen innerhalb von drei Jahren nach bestandener Disputation abgeliefert sein. Wird die gesetzte Frist schuldhaft

versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte, und das Promotionsverfahren wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet.

(4) Die Überschreitung der Abgabefrist um bis zu ein Jahr kann von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gewährt werden, wenn ein besonders zu begründender Ausnahmefall vorliegt. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Promotionsverfahren erworbenen Rechte und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Doktorandin bzw. den Doktoranden darüber schriftlich gemäß § 5 Absatz 1 in Kenntnis zu setzen. Eine Wiederholung des Antrags ist nicht zulässig.

(5) Die Gewährung einer Sperrfrist, bis zu deren Ablauf eine Veröffentlichung der Dissertation aufgrund von Vereinbarungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden mit Dritten nicht erfolgen darf, muss vorab schriftlich beim Promotionsausschuss unter Verwendung des Musters der Anlage 3 dieser Ordnung beantragt werden. Der Antrag hat eine Begründung für die beantragte Sperrung zu enthalten. Der Antrag ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und von der hauptbetreuenden Person zu unterschreiben. Beantragt werden kann eine Sperrfrist von bis zu einem Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit um bis zu max. einem weiteren Jahr. Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist schriftlich bekanntzugeben. Erteilt der Promotionsausschuss die Zustimmung unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Musters, wird diese durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden zusammen mit den Pflichtexemplaren der Dissertationen bei der SLUB eingereicht. Damit ist die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare erfüllt.

§ 14

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt dem Promotionsausschuss nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens die Verleihung des akademischen Grades nach § 2 Absatz 1. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Aktualisierung der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, vorhergehende akademische Grade, Tag und Ort der Geburt der Doktorandin bzw. des Doktoranden, den Titel der Dissertation, sowie das Fachgebiet, den zu verleihenden akademischen Grad und das Gesamtprädikat. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift der Rektorin bzw. des Rektors und der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät die Promotionsurkunde zu überreichen, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare, unter Beachtung gegebenenfalls erteilter redaktioneller Auflagen, gemäß § 13, vom Promotionsausschuss bestätigt wurde. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Mit Abschluss des Promotionsverfahrens entsteht die Berechtigung, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

(5) Der Promotionsausschuss kann allein auf Antrag und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bereits vorher widerruflich gestatten, den mit der Urkunde zu verleihenden akademischen Grad mit dem Zusatz „designatus“ (des.) zu führen, wenn ein rechtsverbindlicher Verlagsvertrag für eine Veröffentlichung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 vorgelegt wird. Die Berechtigung ist jährlich auf die Veröffentlichung hin zu überprüfen und zu widerrufen,

mindestens wenn Tatsachen bekannt werden, dass aufgrund eines Verschuldens der bzw. des zu Promovierenden die Veröffentlichung unterbleibt oder nach Ablauf von vier Jahren keine Veröffentlichung erfolgt ist. § 16 gilt entsprechend.

§ 15

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Führung des akademischen Grades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die bis dahin im Promotionsverfahren erworben wurden. Es erfolgt die Streichung von der Liste der Doktorandinnen und Doktoranden. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist die Doktorandin bzw. der Doktorand anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Schutzfristen

(1) Auf Antrag sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Promovierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie bzw. er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen den Promovierenden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer bzw. eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die bzw. der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht.

§ 17

Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Doktorandin bzw. ein Doktorand glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschuss hinsichtlich der Dissertation und die Promotionskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 können in strittigen Fällen und mit dem Einverständnis der Promovierenden die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, entsprechend § 56 Absatz 10 SächsHSG, angehört werden.

§ 18

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu widerrufen, wenn beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht wurde oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der an der Technischen Universität Dresden geltenden „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Strukturierte Promotionsprogramme und gemeinsame binationale Promotionsverfahren

(1) Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms oder eines gemeinsamen binationalen Promotionsverfahrens erfolgen, soweit die Fakultät Architektur und Landschaft oder einzelne ihrer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer hieran beteiligt sind. Es ist sicherzustellen, dass die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erworben und nachgewiesen wird. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt.

(2) Die Einzelheiten beider unter Absatz 1 genannten Promotionsverfahren sind für den Einzelfall oder in einer Rahmenvereinbarung vertraglich zu regeln. Die Vereinbarungen sind von

den Dekaninnen und Dekanen bzw. auf Seiten der Kooperationspartnerinnen bzw. der Kooperationspartner auch von den Leiterinnen und Leitern der vergleichbaren Struktureinheit abzuschließen. Die Vereinbarungen können diese Promotionsordnung nur ergänzen. Abweichungen sind nicht zulässig. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob mindestens eine Gleichwertigkeit vorliegt.

(3) Die Kooperationspartnerin bzw. der Kooperationspartner erhalten auf Verlangen eine Kopie der Promotionsakte. Die Abschlussurkunde hat einen Hinweis auf das binationale Promotionsverfahren zu enthalten.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung der akademischen Grade Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber bzw. Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.) oder Doktorin der Philosophie ehrenhalber bzw. Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. e. h.) gemäß § 2 Absatz 2 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst auf dem Gebiet der Architektur oder Landschaftsarchitektur erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrenpromotion kann durch mindestens zwei Professorinnen und Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Ein von diesem einzusetzender Promotionsausschuss bestellt eine dafür eingesetzte Promotionskommission, der die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste der zu ehrenden Person, holt mindestens drei Gutachten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Antrag und die drei Gutachten werden für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät zur Einsicht den Mitgliedern des Fakultätsrates, den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fakultät ausgelegt. Diese haben das Recht innerhalb der Auslegungsfrist eine Stellungnahme einzureichen.

(4) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, dürfen ebenfalls stimmberechtigt mitwirken.

(5) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Ehrenpromotionsgrades ist vom Senat zu bestätigen.

(6) Die Verleihung des Ehrenpromotionsgrades ist durch die Aushändigung einer von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Ehrenpromotionsgrades vollzieht die Rektorin bzw. der Rektor. Die Rektorin bzw. der Rektor kann dieses Recht der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät übertragen.

(7) Die Verleihung des Ehrenpromotionsgrades ist dem für Hochschulen zuständigen Sächsischen Staatsministerium anzuzeigen.

§ 21

Fünzigjähriges Promotionsjubiläum

Die Fakultät kann die fünfzigste Wiederkehr der Verleihung des akademischen Grades würdigen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, die besonders enge Verknüpfung der zu ehrenden Person mit der Fakultät oder der Technischen Universität Dresden als Ganzes, angebracht erscheint. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung ist eine Angelegenheit der zuständigen Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

§ 22

Übergangsvorschriften

(1) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Architektur vom 23. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2014 vom 19. Dezember 2014, S. 7) zuletzt geändert durch die Satzung vom 3. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2016 vom 16. September 2016, S. 266) zu Ende geführt.

(2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufende Promotionsvorhaben, in denen bereits über die Annahmen als Doktorandin bzw. Doktorand entschieden wurde, kann der Promotionsausschuss bis zu drei Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung und nur zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheiden, das Promotionsvorhaben auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Architektur vom 23. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2014 vom 19. Dezember 2014, S. 7) zuletzt geändert durch die Satzung vom 3. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2016 vom 16. September 2016, S. 266) zu Ende zu führen.

§ 23

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Fakultät Architektur vom 23. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2014 vom 19. Dezember 2014, S. 7) zuletzt geändert durch die Satzung vom 3. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 13/2016 vom 16. September 2016, S. 266) außer Kraft.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Landschaft vom 16. April 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 29. April 2025.

Dresden, den 17. Juni 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1

(zu § 8 Absatz 3 Nummer 3)

Hinweis zu Betreuungsvereinbarungen

1. Ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung im Promotionsverfahren wird in der jeweils aktuellen Fassung und in Form eines ausfüllbaren Dokumentes von der Graduiertenakademie bereitgestellt. Die Musterbetreuungsvereinbarung kann unter:

<https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/Betreuungsvereinbarung.pdf?lang=de>

eingesehen und verwendet werden.

2. Im Falle von Promotionen in Kooperation mit Unternehmen (Industriekooperationen) wird zudem die Nutzung der von der Graduiertenakademie bereitgestellten, diesbezüglichen Anlage zur Betreuungsvereinbarung empfohlen. Die Vereinbarung ergänzt die Betreuungsvereinbarung und trägt zur gegenseitigen Handlungssicherheit bei. Ein diesbezügliches Muster kann ebenfalls auf dem Webauftritt der Graduiertenakademie

https://tu-dresden.de/ga/ressourcen/dateien/mitgliedschaft/mitgliedschaftsdokumente/BV_Anlage_Industriepromotion_Formular.pdf?lang=de

abgerufen werden.

Anlage 2

(zu § 9 Absatz 1 Nummer 5 und § 10 Absatz 4)

Erklärungen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Hiermit versichere ich, dass ich die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten, die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und ohne unzulässige Hilfe Dritter sowie ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel, insbesondere Software, die Texte, Diagramme oder Bilder generieren kann, sind vollständig und unter konkreten Hinweisen auf die entsprechenden Passagen in der Dissertation, angegeben.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsberaterin bzw. eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Doktorandin bzw. des Doktoranden

Anlage 3
(zu § 13 Absatz 5)
Antrag auf Sperrvermerk zur Dissertation

An
Fakultät Architektur und Landschaft
Promotionsausschuss

Kontaktdaten der Doktorandin bzw. des Doktoranden

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort und -land
Wohnanschrift - Straße und Hausnummer	Wohnanschrift - PLZ und Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Sollten sich meine Kontaktdaten vor Veröffentlichung der Dissertation ändern, werde ich die Fakultät darüber informieren.

Dissertation

Titel der Dissertation

Hiermit beantrage ich

☐ Die erstmalige Sperrung der Veröffentlichung meiner Dissertationsschrift für ein Jahr ab Einreichung der Pflichtexemplare bei der SLUB, bis zum _____

☐ Die letzte Verlängerung der Sperrung um ein Jahr, bis zum _____

Begründung des Antrags:

--

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Dissertation nach Ablauf der Frist automatisch veröffentlicht wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Doktorandin bzw. des
Doktoranden

Der obenstehende Antrag ist mit der hauptbetreuenden Person abgestimmt.

Name, Vorname und Stempel der
hauptbetreuenden Person der Dissertation in
Druckbuchstaben

Unterschrift der hauptbetreuenden Person

Anlage 4

(zu § 13 Absatz 5)

Genehmigung des Antrags auf einen Sperrvermerk zur Dissertation

(Ist mit der Abgabe der Belegexemplare bzw. der elektronischen Version der Dissertation bei der SLUB miteinzureichen.)

Der Promotionsausschuss der Fakultät Architektur und Landschaft stimmt dem Antrag vom *#xx. Monat xxxx#* von *Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden*:

_____ zu.

Hiermit wird die Sperrung der Veröffentlichung bis zum *#xx. Monat xxxx#* genehmigt.

Nach Ablauf der Frist wird die Dissertationsschrift zur Veröffentlichung freigegeben.

Datum

Unterschrift und Stempel der bzw. des
Vorsitzenden des Promotionsausschuss

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung

Vom 17. Juni 2025

Auf Grundlage von §§ 41, 93 Absatz 1 Nummer 2 und § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Fakultät Informatik vom 21. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 4/2023 vom 26. April 2023, S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 21 Schutzbestimmungen
§ 22 Nachteilsausgleich
§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen“
2. In § 4 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die nach § 92 Absatz 3 Sächsischen Hochschulgesetz kooptierten Professorinnen und Professoren nehmen mit den Professorinnen und Professoren an Universitäten gleichberechtigt am Promotionsverfahren teil.“
3. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Tag und Ort der Geburt der Doktorandin bzw. des Doktoranden den Titel der Dissertation und den zu verleihenden akademischen Grad.“
4. Nach § 20 werden die folgenden §§ 21 und 22 eingefügt:

„§ 21 Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag an den Promotionsausschuss sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.

(2) Ebenfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich

mitteilen, für welchen Zeitraum sie oder er Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dieser Ordnung der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der jeweils geltenden Fassung, wird ermöglicht.“

§ 22

Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Doktorandin bzw. ein Doktorand glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, trifft der Promotionsausschuss hinsichtlich der Dissertation und die Promotionsprüfungskommission hinsichtlich mündlicher Prüfungsleistungen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens auf schriftlichen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, in begründeten Zweifelsfällen ein amtsärztliches Zeugnis, verlangt werden. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Die Entscheidung ist der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(2) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission nach Absatz 1 kann in strittigen Fällen mit Einverständnis der Doktorandin bzw. des Doktoranden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angehört werden.“

5. Der bisherige § 21 wird zu § 23.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Informatik vom 16. April 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 29. April 2025.

Dresden, den 17. Juni 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger